

Honorarvereinbarung

zwischen

....., Rechtsanwalt und öffentlicher Notar,

beauftragte Partei

und

.....,,

auftraggebende Partei

betreffend

Für das oben unter „betreffend“ bezeichnete Auftragsverhältnis schliessen die Parteien diese Honorarvereinbarung. Sie umschreibt, was die auftraggebende Partei der beauftragten Partei für deren eigene Leistungen sowie gegebenenfalls jene ihrer Partner und Mitarbeiter an Honorar und Aufwendersersatz schuldet.

1. Berechnungsgrundlagen der Honorarbemessung

Die gängigen Modelle für die Bemessung des Anwaltshonorars werden in einem gesonderten Merkblatt zu dieser Honorarvereinbarung ausgeführt. Die auftraggebende Partei erklärt, dass sie das Merkblatt erhalten hat und dass ihre allfälligen Fragen dazu beantwortet worden sind.

2. Honorarmodell

- Die Parteien vereinbaren ein **Zeithonorar**.

Das Honorar bemisst sich für alle Bemühungen nach **Zeitaufwand**, und zwar zu folgenden Stundenansätzen (die kleinste Abrechnungseinheit ist Minuten):

CHF für die beauftragte Partei und für deren Kanzleipartner;
CHF für juristische Mitarbeiter mit Anwaltspatent;
CHF für juristische Mitarbeiter ohne Anwaltspatent;
CHF für Sekretariatsarbeiten

Für Verfahren vor Gerichten oder Behörden weichen die Parteien bewusst vom amtlichen Tarif ab (vgl. z.B. Art. 2 Abs. 3 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten für Verfahren vor st.gallischen Gerichten und Behörden). Zugesprochene Verfahrensentschädigungen werden auf das Zeithonorar angerechnet. Ist die tatsächlich bezahlte Parteientschädigung höher als das nach Zeitaufwand abgerechnete Honorar, so entspricht das Gesamthonorar der bezahlten Parteientschädigung.

Zusätzliche Erfolgsbeteiligung:

- Die Parteien vereinbaren ein **Pauschalhonorar**.

Das Honorar beträgt unabhängig vom Zeitaufwand pauschal und fest CHF für alle Bemühungen bis:

Für Verfahren vor Gerichten oder Behörden weichen die Parteien bewusst vom amtlichen Tarif ab (vgl. z.B. Art. 2 Abs. 3 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten für Verfahren vor st.gallischen Gerichten und Behörden). Zugesprochene Verfahrensentschädigungen werden auf das Pauschalhonorar angerechnet. Ist die tatsächlich bezahlte Parteientschädigung höher als das Pauschalhonorar, so entspricht das Gesamthonorar der bezahlten Parteientschädigung.

Nicht durch die Pauschale erfasste Leistungen:

Sie werden nach Zeitaufwand zum Stundenansatz von CHF abgegolten.

Zusätzliche Erfolgsbeteiligung:

- Die Parteien vereinbaren ein **Honorar gemäss amtlichem Tarif**.

Das Honorar bemisst sich nach dem für das jeweilige Verfahren geltenden amtlichen Tarif und für Leistungen, welche durch den amtlichen Tarif nicht erfasst werden, nach Zeitaufwand zum Stundenansatz von CHF

Zusätzliche Erfolgsbeteiligung:

3. Aufwendersersatz

- Kleinspesen-Pauschale:** Die Auslagen der beauftragten Partei für Porti, Telekommunikationskosten, Fotokopien, Internet- und Datenbankrecherchen werden durch eine Pauschale von 4% der Honorarsumme, höchstens aber CHF 1'000.-- pro Kalenderjahr, abgegolten. Alle übrigen Auslagen (wie Reise- und Verfahrenskosten etc.) werden zu Selbstkosten belastet (Bahn 1. Klasse mit Halbtax, Auto CHF 0.70 pro km).

- Erfasste Spesen:** Sämtliche Auslagen der beauftragten Partei werden im Ausmass ihres konkreten Anfalls erfasst und belastet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Fotokopien CHF / Kopie; Bahn 1. Klasse mit Halbtax; Auto CHF 0.70 / km;

übrige Auslagen zu nachgewiesenen Selbstkosten

4. Mehrwertsteuer

Das Honorar und der Aufwendungsersatz verstehen sich **vor Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz** und unterliegen dieser, soweit nicht eine vom Gesetz vorgesehene Ausnahme vorliegt, unabhängig davon, ob eine allfällige Parteientschädigung mit oder ohne MWST zugesprochen wird. Macht die Eidg. Steuerverwaltung nachträglich eine der auftraggebenden Partei nicht belastete Mehrwertsteuer geltend, so kann sie ihr innert zehn Jahren nach Rechnungsstellung noch nachbelastet werden.

Die auftraggebende Partei ist mehrwertsteuerpflichtig: ja nein
Falls ja: Die auftraggebende Partei ist vorsteuerabzugsberechtigt: ja nein teilweise

5. Vorschuss

- Die auftraggebende Partei leistet bis einen auf die Schlussrechnung anrechenbaren Vorschuss von CHF Die beauftragte Partei ist jederzeit berechtigt, eine Akontozahlung zu verlangen.
- Die beauftragte Partei verzichtet auf Zusehen hin auf einen Vorschuss. Sie behält sich jedoch vor, jederzeit einen solchen zu verlangen.

6. Rechnungstellung

Die beauftragte Partei legt über ihre Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ordnungsgemäss Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch, in der Regel monatlich quartalsweise, sodann bei Mandatsende und jederzeit auf Verlangen der auftraggebenden Partei.

7. Fälligkeit, Inkasso und Abtretung

Vorschüsse sind sofort, Rechnungen innert 30 Tagen zahlbar. Bei Säumnis der auftraggebenden Partei treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Ausserdem ist die beauftragte Partei diesfalls berechtigt, jede Tätigkeit sofort einzustellen, nicht jedoch zur Unzeit.

Die auftraggebende Partei tritt der beauftragten Partei zur Sicherung ihrer Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibengebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen ab. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihr abgetretenen Forderungen entscheidet die beauftragte Partei nach freiem Ermessen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat sie (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei abzurechnen, wobei ihr für ihre allfälligen Inkassobemühungen ein verkehrsübliches Entgelt zusteht. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Partei nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat sie der auftraggebenden Partei auf Verlangen bei Mandatsende wieder zurück zu übertragen.

8. Erlöschen der Honorarvereinbarung

Unter Vorbehalt ihrer Erfüllung und/oder dem Abschluss einer neuen Honorarvereinbarung

- erlischt diese Honorarvereinbarung mit dem Ende des ihr zugrunde liegenden Auftragsverhältnisses.
- gilt diese Honorarvereinbarung als Rahmenvereinbarung für das laufende und für alle zukünftigen Auftragsverhältnisse zwischen den Parteien.

9. Rechtsschutzversicherung

- nein ja, die auftraggebende Partei ist für dieses Auftragsverhältnis rechtsschutzversichert bei
- Die vorstehende Vereinbarung gilt unabhängig von einer Kostengutsprache einer Rechtsschutzversicherung. Soweit die Zahlung der Rechtsschutzversicherung das Honorar nicht deckt, bezahlt die auftraggebende Partei die Differenz.

10. Ergänzende Bestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das **schweizerische Recht** als anwendbar und die **Gerichte von** als zuständig, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

11. Besondere Abreden

.....

[Ort und Datum],

Die auftraggebende Partei:

Die beauftragte Partei:

.....

.....

.....

Merkblatt zur Bemessung des Anwaltshonorars

1. Übersicht über die üblichen Modelle der anwaltlichen Honorarbemessung

Für die Bemessung des Anwaltshonorars sind drei (Haupt-) Modelle üblich:

- 1.1 die Abrechnung nach tatsächlichem **Zeitaufwand**;
- 1.2 die Abrechnung nach einer vereinbarten **Pauschale**,
- 1.3 die Abrechnung nach einem von den zuständigen Behörden oder Gerichten herausgegebenen „**amtlichen**“ **Tarif**.

1.1 Abrechnung nach Zeitaufwand

Bei diesem Modell erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand zum vereinbarten Stundensatz. In der Festlegung der anwendbaren Stundensätze sind die Parteien grundsätzlich frei. Die Parteien legen gegebenenfalls die kleinste Abrechnungseinheit fest.

1.2 Abrechnung nach Pauschale

Eine Pauschalabrede für das Honorar setzt einen klar umgrenzten Auftrag voraus. Sie ist in der Schweiz, mit der nachstehenden Ausnahme, grundsätzlich zulässig, wenn auch in der Praxis eher selten. Verboten sind aber rein erfolgsabhängige Honorare („reine Erfolgshonorare“), wie sie in den USA bekannt sind. (Anmerkung: Vom reinen Erfolgshonorar ist die *Erfolgsbeteiligung*, bei der zusätzlich zum Grundhonorar ein erfolgsabhängiger Bonus vereinbart wird [dazu unten Ziff. 2], zu unterscheiden; letztere ist erlaubt).

1.3 Abrechnung nach einem amtlichen Tarif

Die Abrechnung nach einem von den zuständigen Behörden oder Gerichten herausgegebenen „**amtlichen**“ **Tarif** gilt primär für die Festsetzung der Parteientschädigung, welche die unterliegende Partei der obsiegenden Partei zu bezahlen hat. Je nach Tarif gilt sie auch für alle Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche zwischen einer Partei und ihrem Rechtsanwalt oder ihrer Rechtsanwältin, vorausgesetzt, dass die Parteien sich nicht auf ein anderes Honorarbemessungsmodell verständigen.

Massgeblich ist der für das jeweilige Verfahren geltende Tarif, bei ausserkantonalen Verfahren also der in jenem Kanton oder im Bund geltende Tarif. Für Verfahren im Kanton St.Gallen gilt die Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten. Eigen ist den amtlichen Tarifen, dass sie auf Mittelwerte abstellen, welche im Einzelfall den tatsächlichen Aufwand ungenügend (z.B. bei komplexen Rechtsfragen in Strafprozessen mit geringen Strafandrohungen oder Zivilprozessen mit kleinem Interessenwert) oder aber reichlich (z.B. Zivilprozesse mit eher einfachen Fragestellungen, aber sehr hohen Interessenwerten) entschädigen.

2. Erfolgsbeteiligung

Die Honorarabrede zwischen den Parteien kann auch vorsehen, dass der beauftragten Partei bei Erreichen eines bestimmten Ziels eine zum Grundhonorar hinzutretende Erfolgsbeteiligung zusteht. Eine Erfolgsbeteiligung kann für alle (vorstehenden) Modelle der Honorarbemessung vereinbart werden.

3. Unentgeltliche Rechtsverteidigung

In Verfahren vor Gerichten und Behörden, besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung einzureichen, wenn die auftraggebende Partei bedürftig und die Sache nicht aussichtslos ist. Wird der auftraggebenden Partei die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt, so erfolgt die Abrechnung durch die beauftragte Partei gegenüber dem Staat nach dem amtlichen Tarif in der Regel zu einem reduzierten Satz. Die auftraggebende Partei schuldet der beauftragten Partei für die von der unentgeltlichen Rechtsverteidigung umfasste Angelegenheit kein Honorar und keinen Auslagersatz.

4. Rechtsschutzversicherung

Die beauftragte Partei nimmt die rechtlichen Interessen des ihr von der auftraggebenden Partei erteilten Auftrags wahr. Sie ist ausschliesslich der auftraggebenden Partei verpflichtet und unterliegt der Schweigepflicht. Im Gegenzug ist die auftraggebende Partei zur Tragung des Anwaltshonorars verpflichtet.

Die Versicherungspolice regelt das Verhältnis zwischen auftraggebender Partei und Rechtsschutzversicherung, nicht aber mit der beauftragten Partei. Die Sorgfalts- und Beratungspflicht, der Dienstleistungsumfang und das Honorar der beauftragten Partei werden durch das Auftragsverhältnis und nicht durch die Versicherungspolice bestimmt.

Leistet eine Rechtsschutzversicherung der beauftragten Partei eine Kostengutsprache, wird die auftraggebende Partei soweit vom Anwaltshonorar befreit, als die Rechtsschutzversicherung tatsächlich zahlt. Rechtsschutzversicherungen bezahlen nicht sämtliche Anwaltskosten; deren Deckung ist oft beschränkt. Zudem kürzen Rechtsschutzversicherungen ihre Leistungen gegenüber dem Versicherten unter verschiedenen Gesichtspunkten (Grobfahrlässigkeit, Schadenminderungspflichten etc.), die nichts mit dem Anwaltsmandat zu tun haben, aber die Zahlungen der Versicherung an die beauftragte Partei reduzieren und zu Lasten der auftraggebenden Partei gehen.

5. Prozessfinanzierung

Bei der Prozessfinanzierung finanziert ein Dritter, in der Regel ein auf Prozessfinanzierungen spezialisiertes Unternehmen, sämtliche Kosten eines Rechtsstreits vor. Bei erfolgreichem Verfahrensausgang sind die bevorschussten Kosten aus dem erstrittenen Erlös an den Prozessfinanzierer zurückzuzahlen. Als Erfolgsbeteiligung verlangt dieser zudem einen prozentualen Anteil des verbleibenden Nettoerlöses. Bei Unterliegen werden die Kosten hingegen ganz vom Prozessfinanzier getragen. Ob eine Prozessfinanzierung in Frage kommt, hängt vom konkreten Einzelfall ab (Streitwert, Erfolgsaussichten, etc.). Bei Interesse kann Ihnen Ihr Anwalt/Ihre Anwältin dazu weitere Informationen geben resp. Ihnen Kontakte von Prozessfinanzierern vermitteln.

6. Mehrwertsteuer

Gerichte und Behörden sprechen Parteien, die gemäss UID-Register mehrwertsteuerpflichtig sind, eine allfällige Parteientschädigung in der Regel ohne MWST zu, weil diese als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann; dies gilt auch bei Pauschalbesteuerung. Unternehmen gewisser Branchen sind jedoch trotz Mehrwertsteuerpflicht nicht vorsteuerabzugsberechtigt. In diesen Fällen ist zu beantragen und zu begründen, dass die Parteientschädigung zuzüglich MWST zugesprochen werden soll. Ist die auftraggebende Partei mehrwertsteuerpflichtig, aber nicht vorsteuerabzugsberechtigt, so hat sie dies der beauftragten Partei mitzuteilen, damit der Zuschlag der MWST beantragt und begründet werden kann.